

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N 317.

Dienstag den 13. November.

1849.

### Bekanntmachung.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 32 Stadtverordneten und Ersatzmännern sind die Tage des  
12., 13. und 14. November d. J.

Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr festgesetzt und es haben sich die stimmberechtigten Bürger innerhalb  
dieses Wahltermins vor der Wahldeputation in der ersten Etage der alten Waage am Markte bei Verlust des Stimmenrechts für diese  
Wahl in Person einzufinden und ihre Stimmzettel vorschriftsmäßig selbst abzugeben.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

Leipzig den 6. November 1849.

### Bekanntmachung.

Nach §. 6 und 7 des von uns unterm 30. Mai 1848 erlassenen Regulatifs über die Trottoirs dürfen diese zur Aufstellung  
von Kisten, Tischen, Fässern, Ständen, Buden und dergleichen nicht benutzt werden, vielmehr ist von den Trottoiranlagen alles zu  
entfernen, was dem freien und bequemen Verkehre der Fußgänger hinderlich sein kann. Aus gleichem Grunde ist das Befahren der  
Trottoirs mit Schubkarren und Handwagen irgend einer Gattung, so wie das Fortschaffen und Tragen von umfangreichen Gegen-  
ständen auf denselben nicht gestattet.

Da jedoch diesen Bestimmungen nicht allenthalben nachgegangen wird, so bringen wir die genaue Befolgung derselben bei der in  
dem gedachten Regulatife festgesetzten Strafe hiermit in Erinnerung.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Berger.

Leipzig den 7. November 1849.

### Morgen Mittwoch den 14. November a. e. Abends 6 Uhr

Ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.

- Legislativ: 1) Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über die Umgestaltung der Schule  
am Arbeitshause für Freiwillige.  
2) Bericht der Deputationen zum Localstatut und zum Einquartierungswesen, die Schlussverhandlungen über das  
Einquartierungsregulativ betr.  
3) Gutachten der Deputation zum Localstatut über:  
a) das Gesuch des Archivars des Collegiums um Gewährung einer Gehaltszulage,  
b) den unentgeldlichen Wegfall mehrerer Intradens aus den Land- und Rittergütern.

### Preußen und das Recht in Deutschland.

Je höher die Wellen der Politik schlagen, je enger die Intrigue  
ihre Kreise zieht und mit je schwachvoller Waffen verzweifelnde  
Parteiführer kämpfen, desto dringender ist die Nothwendigkeit, den  
Standpunkt des Rechts stets fest im Auge zu haben, um auf  
diesem nie wankenden Boden alle jene Lockungen und Drohungen  
der Partei einflusslos an sich vorüber gehen zu lassen.

Wir nehmen von einem neuertlich verbreiteten Pamphlet, das  
in solcher Weise, wie vorgedacht, über die deutsche Verfassungs-  
frage radotirt, Veranlassung, folgende Stelle aus dem Eingange  
der schon früher in d. Bl. erwähnten Schrift von Prof. Bülow  
hier herauszuheben, welche den rechtlichen Gesichtspunkt klar dar-  
stellt, von dem aus die deutsche Verfassungsfrage anzusehen ist.

„Vom März bis in den November 1848 war der Standpunkt  
des bestehenden, also des eigentlichen und wahren, des einzigen sicheren  
und nachweisbaren Rechts bei Würdigung der deutschen Ver-  
fassungsfragen ein praktisch gänzlich bedeutungsloser. Was auf  
dem Grunde desselben von Seiten des Bundestages, so lange er  
noch bestand, zu Gunsten der neuen Gestaltungen geschah, das  
waren Wohlthaten, die ihnen wohl jetzt zu statthen kommen, die  
aber damals von den Leitern und Treibern derselben Institutionen,  
denen sie die Weihe des Rechts geben sollten, nicht gewünscht,  
noch verdankt, die als überflüssig ignoriert, wenn nicht als auf-  
gedrungen zurückgewiesen wurden. Österreich allein hat mit an-  
erkenntnisswerther Offenheit und Consequenz, unter aller Auflösung  
seiner Zustände, unter allem Wechsel seiner bis zum October meist  
sehr schwachen und von dem Tagestumulte abhängigen Ministerien,

bei jeder Gelegenheit, wo es in deutschen Angelegenheiten ein Wort  
zu sagen hatte, den Standpunkt der Bundesverfassung festgehalten  
und auf ihm gehandelt. Auch sein erhabenster Vertreter in Frank-  
furt, der Erzherzog Reichsverweser, wußte mit grossem Takte den  
Werth, den er auf den Rechtsboden legte, mit der Anerkennung  
des Zeitvertrauens und seiner Stimmungen zu verbinden. Das  
waren Proteste und Mahnungen, welche in der Regel ignorirt,  
zuweilen auch wohl verhöhnt und mit einem Kreuzschlagen des  
Entsezens aufgenommen wurden. Die preussische Regierung und  
die der mittleren Staaten gaben nur sehr gelegentlich und bruch-  
stückweise durch ein Wort, einen Ausdruck, eine Wendung zu  
erkennen, daß sie sich noch nicht unbedingt dem neuen Staats-  
rechte unterworfen hätten, was sich, heute so, morgen anders,  
durch kühne Griffe, dreiste Usurpationen, leckte Behauptungen,  
klingende Rednerphrasen aufbaute, und versuchten es wenigstens  
zuweilen, ihrem eignen Standpunkte eine Huldung neben dem  
von der Revolution Octroyirten zu verschaffen, der Zukunft über-  
lassend, ob sich auch eine wirkliche Bedeutung daran knüpfen werde.  
Im Allgemeinen aber handelte man doch in der Ansicht, daß die  
Revolution das alte Rechtsverhältniß vollständig aufgehoben habe,  
daß man abwarten müsse, was sich Neues gestalte, daß es höchstens  
wünschenswerth sei, einen formellen, äußerlichen Zusammen-  
hang mit dem früheren Rechte zu erhalten, daß man aber im Noth-  
falle auch darauf verzichten möge.

Es wäre das alles anders gekommen, wenn die Regierungen  
sich die Initiative zu erhalten wußten, wenn sie so viel Autorität  
und Einigkeit des Entschlusses behaupteten, um zu bedenkt, die  
Berufung der Nationalversammlung und deren Begrenzung in